

Flugplatz Rothenburg / Görlitz GmbH

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG für den Verkehrslandeplatz Rothenburg / Görlitz

Änderungshistorie

Alle Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) werden als ganze Seite geliefert, vom Flugplatzbetreiber ausgetauscht und anschließend im Änderungsnachweis dokumentiert.

Bei Übermittlung als gebundene Fassung oder auf elektronischem Weg wird das gesamte Dokument mit eingearbeiteter Änderung geliefert. Änderungen sind dann bereits in diesem Verzeichnis vermerkt.

Version	Datum	Inhalt / Änderung	Autor
02	01.03.2017	Neufassung	Wollert
03	28.02.2023	Neufassung	Wollert

Flugplatzbenutzungsordnung

Gliederung

I. Teil - Beschreibung des Flugplatzes

1 Beschreibung des Landeplatzes

- 1.1 Allgemeine Angaben
- 1.2 Meteorologische Angaben
- 1.3 Angaben über Flugbetriebsanlagen

II. Teil - Benutzungsvorschriften

1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

- 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
- 2.2 Betrieb mit Segelflugzeugen, nichtmotorbetriebenen Luftsportgeräten, Betrieb mit Ballonen, Luftschiffen und Flugmodellen sowie Fallschirmsprungbetrieb
- 2.3 Rollen und Schleppen
- 2.4 Abfertigungsvorfeld
- 2.5 Verkehrsabfertigung
- 2.6 Abstellen und Unterstellen
- 2.7 Statistik
- 2.8 Wartungsarbeiten, Waschen
- 2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

3 Betreten und Befahren

- 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
- 3.2 Fahrzeugverkehr
- 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
- 3.4 Mitführen von Tieren

4 Sonstige Betätigungen

- 4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz
- 4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften
- 4.3 Lagerung
- 4.4 Bauarbeiten

5 Sicherheitsbestimmungen

6 Fundsachen

7 Umweltschutz

7.1 Lärmschutz

7.2 Verunreinigungen

7.3 Abwässer

7.4 Abfall

7.5 Luftverunreinigungen

8 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

10 Änderungsvorbehalt

Anlagen:

I Feuerlöschordnung

II Alarmplan

III Sicherheitsbestimmungen

I. Teil - Beschreibung des Flugplatzes

1 Beschreibung des Landeplatzes

1.1 Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Rothenburg / Görlitz - EDBR

Die Beschreibung und deren Änderungen werden im „Luftfahrthandbuch - VFR der Bundesrepublik Deutschland“ im Teil AD 2 bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

Flugplatzbetreiber / -halter (nachfolgend Betreiber):

Flugplatz Rothenburg / Görlitz GmbH
Geschäftsführer Uwe Garack

Elisabethstr. 40, 02826 Görlitz
Hausanschrift: Friedensstraße 105a, 02929 Rothenburg
Tel.: +49 (0)35891 / 47-0
Fax: +49 (0)35891 / 47-205
Mail: info@flugplatz-rothenburg-goerlitz.de

Feuerlösch- und Rettungsausrüstung: vorhanden gemäß NfL 1-72/83, NfL 1-199/83 bis Fire-Cat. V auf Anfrage

Schneeräumgeräte: nicht vorhanden

1.2 Meteorologische Angaben

- vorherrschende Windrichtung: WSW
- Flugplatzbezugstemperatur: mittlere Tageshöchsttemperatur des wärmsten Monats (August) beträgt +21 °C
- mittlere Tagestiefsttemperatur des kältesten Monats (Februar) beträgt -6,5°C
- Zuständige Wetterwarte: Wetteramt Leipzig

1.3 Angaben über Flugbetriebsanlagen

- Lage:
Der Flugplatz befindet sich im Freistaat Sachsen, Landkreis Görlitz, ca. 5 km nördlich der Stadt Rothenburg, auf der Gemarkung Rothenburg.
- Klassifizierung des Landeplatzes:
Flugplatzbezugscode „3 C“ gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012, in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) Anhang 14, Band I

- Bauschutzbereich:
Bauschutzbereich nach § 17 Nr. 1 und 2 LuftVG unter gleichzeitiger Festlegung von Ausnahmen zu Bauhöhen nach § 13 LuftVG

Die Lage und Dimensionen der Flugbetriebsanlagen werden im „Luftfahrthandbuch - VFR der Bundesrepublik Deutschland“ im Teil AD bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

- Zusätzliche Landefelder für Segelflugzeuge: 17 Gras und 35 Gras jeweils westlich der Startstellen für Windenbetrieb „Höhenschlepp“ – mit schwarz-weißen Kegeln markiert
- Zusätzliche Startstellen für Windenbetrieb Segelflug bei verkürzter Seillänge nördlich und südlich des Rollweges „E“
- Start- und Landefläche für Modellflugzeuge: westl. des Hangars

II. Teil - Benutzungsvorschriften

1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Betreiber des Landeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Landeplatzes bleiben unberührt.

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder mit sonstigen Fahrzeugen befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Betreibers unterworfen.

Zur Betriebsführung werden vom Betreiber auch Personen bestellt, die in keinem Anstellungsverhältnis zum Betreiber stehen.

Zu diesen Personen zählen insbesondere die bestellten Flugleiter.

Neben der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Flugleiter sind diese auch mit der Wahrnehmung des Hausrechts des Betreibers beauftragt.

Weisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten, so als ob die Weisung vom Betreiber ausgeht.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

Das gesamte Gelände des Verkehrslandeplatzes sowie die Gebäude und Hallen sind videoüberwacht. An den Eingängen / Toren des Verkehrslandeplatzes wird durch Hinweisschilder entsprechend hingewiesen.

Die Videoüberwachung dient der Gewährleistung der Sicherheit - insbesondere der Luftsicherheit - sowie der Zugangskontrolle. Die Videoaufnahmen werden gespeichert und nach 7 Tagen automatisch gelöscht. Eine Tonaufnahme erfolgt nicht.

Der Verantwortliche für die Videoüberwachung ist der Geschäftsführer des Betreibers.

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Befugnis zum Starten und Landen richtet sich nach der Zulassung des Verkehrslandeplatzes Rothenburg / Görlitz und den luftrechtlichen Vorschriften.

Die Benutzung des Landeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Betreiber auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung erforderlich sind.

Zum Starten und Landen sind die Pisten oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Betriebsflächen zu benutzen.

2.2 Betrieb mit Segelflugzeugen, nichtmotorbetriebenen Luftsportgeräten, Betrieb mit Ballonen, Luftschiffen und Flugmodellen sowie Fallschirmsprungbetrieb

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes richtet sich nach den Weisungen des Betreibers, wobei der Betreiber die für die Benutzung erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt (z.B. Startstellen und Landeflächen für Segelflug-/Gleitschirmbetrieb). Für gemeinsamen Flugbetrieb von Luftfahrzeugen, Segelflugzeugen und/oder Luftsportgeräten sind die „Regelungen des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Rothenburg / Görlitz“ (veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer) zu beachten.

Für den Fallschirmsprungbetrieb gilt eine entsprechende Regelung.

Modellflugbetrieb darf nur entsprechend § 16 Abs. 5 LuftVO mit Zustimmung des Flugleiters am zugewiesenen Platz durchgeführt werden. Den Weisungen und Festlegungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.

2.3 Rollen und Schleppen

Zum Rollen sind die Rollwege, oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Betriebsflächen, zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen des Betreibers gebunden.

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Unterstellhallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden, grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen.

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge vom Luftfahrzeughalter oder - nach entsprechender Vereinbarung - von dem Betreiber geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Betreiber, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Für Schäden haftet der Betreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2.4 Abfertigungsvorfeld

Das Vorfeld dient der Abfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Betreibers zulässig.

Abfertigungsplätze werden vom Betreiber entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugeteilt. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Betreiber eingewiesen.

2.5 Verkehrsabfertigung

Soweit die nichtthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht vom Betreiber durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den vom Betreiber festgelegten Plätzen gegen Entrichtung des dafür festgelegten Entgeltes abzustellen.

2.6 Abstellen und Unterstellen

Abstell- und Unterstellplätze werden vom Betreiber zugeteilt. Bleibt ein Luftfahrzeug längere Zeit auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzubringen. Rollwege und deren Sicherheitsbereiche sind in jedem Fall freizuhalten.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Betreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Betreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Ein entsprechender Mietvertrag kommt mit dem Abstellen des Luftfahrzeuges auf

dem zugewiesenen Stellplatz zustande und endet, sofern dies nicht schriftlich anderweitig vereinbart ist, mit dem nächsten planmäßigen Entfernen vom zugewiesenen Stellplatz. Die Miete errechnet sich nach der Entgeltordnung des Verkehrslandeplatzes Rothenburg / Görlitz und wird im Voraus fällig.

Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Betreibers dürfen nur nach Vereinbarungen mit dem Betreiber benutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Betreiber hierfür ermächtigt und eingewiesen hat.
- Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 Meter um die Halle sind Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl jederzeit verfügbar zu halten.
- Luftfahrzeuge dürfen in der Halle nicht gewaschen oder abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Betreiber vorgenommen werden.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen, Bodengeräten und ähnlichen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Betreibers.

2.7 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Betreiber die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.8 Wartungsarbeiten, Waschen, Betankung

Wartungsarbeiten und Reinigungen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Betreiber zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Betreiber zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmitteln in den Boden ist zu verhindern.

Die Betankung von Luftfahrzeugen ist in der Anlage II – Sicherheitsbestimmungen – geregelt.

2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Betreiber es auch ohne besonderen Auftrag, oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten, von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Betreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, es sei denn, es handelt sich bei den Schäden um ebensolche von Leib, Leben und Gesundheit natürlicher Personen. Dann ist die Haftung des Betreibers nicht eingeschränkt. Diese Regelung ist ebenfalls anzuwenden, wenn der Luftfahrzeughalter den Betreiber beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen, oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Betreiber dadurch ein Schaden, so ist der Luftfahrzeughalter, der Luftfahrzeugeigentümer und der Luftfahrzeugführer, sofern dieser weder Halter noch Eigentümer des Luftfahrzeuges ist, dem Betreiber gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

3 Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

Die vom Betreiber eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Betreiber kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Betreiber keine abweichende Regelung trifft.

Der Flugplatz darf nur durch die vom Betreiber hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Tore sind nach der Einfahrt sofort wieder zu schließen.

3.2 Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter und Fahrzeugführer als Gesamtschuldner für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich. Die Fahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Betreiber eingesetzt werden. Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb der Fahrzeuge hat der Eigentümer, Halter und Fahrer dieser Fahrzeuge als Gesamtschuldner den Betreiber des Flugplatzes freizustellen. Die Regelungen des Pflichtversicherungsgesetzes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Betreiber verwendet werden. Der Fahrzeughalter und Fahrzeugführer sind als Gesamtschuldner für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich. Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer, Halter und Fahrer dieser Fahrzeuge als Gesamtschuldner den Betreiber des Flugplatzes freizustellen. Diese Fahrzeuge sind für den Betrieb auf dem Flugplatzgelände zu versichern.

Auf den Flugbetriebsflächen dürfen Fahrzeuge nur mit Zustimmung des Betreibers verkehren und haben allen Luftfahrzeugen weiträumig auszuweichen. Gegebenenfalls ist anzuhalten, um diesen die Vorfahrt zu gewähren.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Betreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (Fahnen, Licht o. ä.).

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder u. ä.) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden auf dem Landeplatz entsprechende Anwendung.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Gelände des Verkehrslandeplatzes Rothenburg/ Görlitz 50 km/h. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt.

Diese Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz, sowie für die Einsatzfahrzeuge des Platzhalters, die mit Flugfunkgeräten ausgestattet sind.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Betreibers betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Vorfeld, die Abstellflächen,
- die Unterstellhallen / Luftfahrzeughallen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die betrieblichen Anlagen und Gebäude des Betreibers und eventuelle Baustellen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Betreibers besichtigt werden.

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden, mit der Ausnahme bei Gefahr im Verzug.

Die Rechte der Zoll-, Pass-, Gesundheits- und Luftfahrtbehörden bleiben davon unberührt.

Die zum Betreten und Befahren des Rollfeldes notwendigen Einwilligungen erteilt der Betreiber im Einvernehmen mit dem Flugleiter. Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen.

Das Vorfeld und die Abstellflächen dürfen nur mit den von dem Betreiber zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Bewilligung des Betreibers.

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4 Sonstige Betätigungen

4.1 Gewerbliche Betätigung am Verkehrslandeplatz Rothenburg / Görlitz

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage einer

Vereinbarung mit dem Betreiber zulässig. Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Für besonders sensible Bereiche sind die Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen eingeschränkt. Diese Bereiche sind besonders gekennzeichnet.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Betreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbetiteln und Warenproben sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

4.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Genehmigung des Betreibers an einem behördlich zugelassenen Ort gelagert werden. Die Zulassung ist vor der Lagerung dem Betreiber nachzuweisen.

Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Betreibers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Betreibers.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Betreiber rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Betreiber erfüllt die sich aus dem §§ 41,45 und 53 LuftVZO ergebenden Pflichten.

5 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetzen oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Betreiber oder Flugleiter abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

Luftfahrzeugführer sollen lärmarme Start- und Landeverfahren anwenden.

Für den Start am Verkehrslandeplatz sollte die volle Länge der Startbahn genutzt werden, um beim Verlassen des Flugplatzbereiches die größtmögliche Flughöhe zu gewährleisten.

Die Platzrunde ist nach Richtung und Höhe (beim Einflug in den Gegenanflug) einzuhalten.

Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen des Betreibers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

7.2 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Auffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen. Sollten die Verursacher nach schriftlicher Aufforderung die Verunreinigungen nicht selbst beseitigen, ist der Betreiber berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die schriftliche Aufforderung entbehrlich.

7.3 Abwässer

In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z. B. durch Kraftstoffe, Öle usw. verseucht ist. Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Betreibers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Betreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, müssen ausnahmslos vom Betreiber genehmigt werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Betreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

Dem Betreiber ist - nach dessen näherer Weisung - die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen. Mitarbeitern des Betreibers und der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt

zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.4 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Werkstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sind vom Abfall zu trennen und der sortengerechten Wiederverwendung zu zuführen. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden.

7.5 Luftverunreinigungen

Der Betrieb von Verbrennungsmotoren und Turbinen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Das Entfachen offener Feuer ist nur mit Genehmigung des Betreibers und nur auf den vom Betreiber festgelegten, befestigten Feuerstätten erlaubt.

8 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Betreibers / der bestellten Flugleiter - die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind - verstößt, kann durch den Betreiber / vom Flugleiter vom Platz verwiesen werden.

Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des Betreibers haben kein Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständigen Behörden.

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen, Genehmigungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das für den Geschäftssitz des Betreibers örtlich und sachlich zuständige Gericht.

10 Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde bestätigt.

Die vorliegende Fassung der Flugplatzbenutzungsordnung mit ihren Anlagen tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Flugplatz Rothenburg/Görlitz GmbH

Elisabethstr. 40, 02826 Görlitz

Hausanschrift Verwaltung:

Uwe Garschke
Wiederstraße 105a, 02929 Rothenburg

Tel.: +49 (0) 3589 1 470
Geschäftsführer der Flugplatz Rothenburg / Görlitz GmbH
info@flugplatz-rothenburg-goerlitz.de

Landesdirektion Sachsen

Dienststelle Dresden

Staiffenhamallee 2 - 01099 Dresden

Anlage I - Feuerlöschordnung

0. Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Landeplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuersicherheit verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und genauestens einzuhalten.

Grundsätzlich: Vorbeugen ist die beste Brandbekämpfung.

1. Maßnahmen bei Unfällen / Brandbekämpfung

Im Brandfall ist zu verständigen: siehe Alarmplan.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Im Brandfalle ist mit den am Platz vorhandenen Feuerlöschern zu versuchen, Entstehungsbrände zu bekämpfen (Handfeuerlöscher befinden sich: siehe Alarmplan.

Zeigt sich, dass der Entstehungsbrand mit den auf dem Platz vorhandenen Mitteln nicht ausreichend bekämpft werden kann, so ist je nach den Umständen die im Alarmplan aufgeführte Feuerwehr zu alarmieren.

a) Flugunfall ohne Feuer

- Pilot oder Besatzung retten
- Feuerlöschgerät am Flugzeug einsatzbereit halten
- bei Luftfahrzeugen mit Rettungsgerät diese vor unbeabsichtigtem Auslösen sichern (Durchtrennen des Bowdenzuges)
- Zündung im Flugzeug ausschalten
- Batterie nach Möglichkeit abklemmen (Funkenbildung ist zu vermeiden)
- Treibstoffhahn schließen.

Achtung:

- bei undichtem Treibstofftank jegliche Zündquelle fernhalten
- am Unfallort striktes Rauchverbot
- Unfallort gegen Zuschauer und Unbefugte absichern, Polizei verständigen.

b) Flugunfall mit Feuer

- mit Feuerlöschern einen Weg zur Pilotenkanzel bahnen
- diesen Weg offen halten zur Rettung der Besatzung
- erst nach Rettung der Besatzung das Feuer weiter bekämpfen
- das Feuer vom Flugzeugwegdrängen

Achtung:

- Rückzündungsgefahr!
- vorhandene Löschmittel nicht sinnlos auf das brennende Flugzeug spritzen
- Feuer kann Rettungsgeräte auslösen – Sicherheitsbereich in Schussrichtung einrichten

c) Normale Brandbekämpfung

- Feststellen, ob Menschen in Gefahr sind; ggf. vordringlich retten.
- Brennende Menschen nicht weglaufen lassen. Feuer durch Überwerfen von Decken u.a. oder durch Wälzen am Boden ersticken. Sofort dem Arzt übergeben.
- Niemals in Flammen oder Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.

- Stets von unten nach oben und von außen nach innen löschen.
- So dicht wie möglich bei den Löscharbeiten an das Feuer herangehen.
- Windrichtung beachten – mit dem Wind löschen

2. Feuerverhütungsvorschriften

Es ist besser, Brände zu verhüten, als zu bekämpfen!

Das Rauchen ist nur auf den eingerichteten Raucherplätzen gestattet.

Lagerfeuer sind nur auf den eingerichteten, befestigten Feuerstellen gestattet.

Zur Brandverhütung gehört:

- Nach Betriebsschluss: Abschalten sämtlicher Elektrogeräte und ggf. Löschen von Feuerstellen
- Bereithalten von Feuerlöschern:
 - beim Tanken und Anlassen von Flugzeugen (Feuerlöscher an den Tankstellen, der Flugzeughalle und dem Abstellplatz)
 - bei Schweißarbeiten und sonstigen Arbeiten mit offener Flamme bzw. Geräten mit großer Hitzeentwicklung
- Sicherung von Druckgasflaschen gegen Umfallen und Schutz vor Wärme und Sonnenstrahlen.
- Gefäße mit feuergefährlicher Flüssigkeit stets dicht verschließen.
- Ölige Putzlappen und Putzwolle nur in Blechbehältern mit Deckel und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden aufbewahren.
- Keine glimmenden Streichhölzer wegwerfen, Rasenbrandgefahr.
- Fässer und Kanister mit brennbarer Flüssigkeit nicht in Räumen, welche zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, aufbewahren. Auch nicht vorübergehend.

Bei Arbeiten mit offener Flamme oder Geräten, die große Hitze produzieren, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unkontrolliertes Ausbrechen bzw. eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern.

3. Feuerlöschgeräte

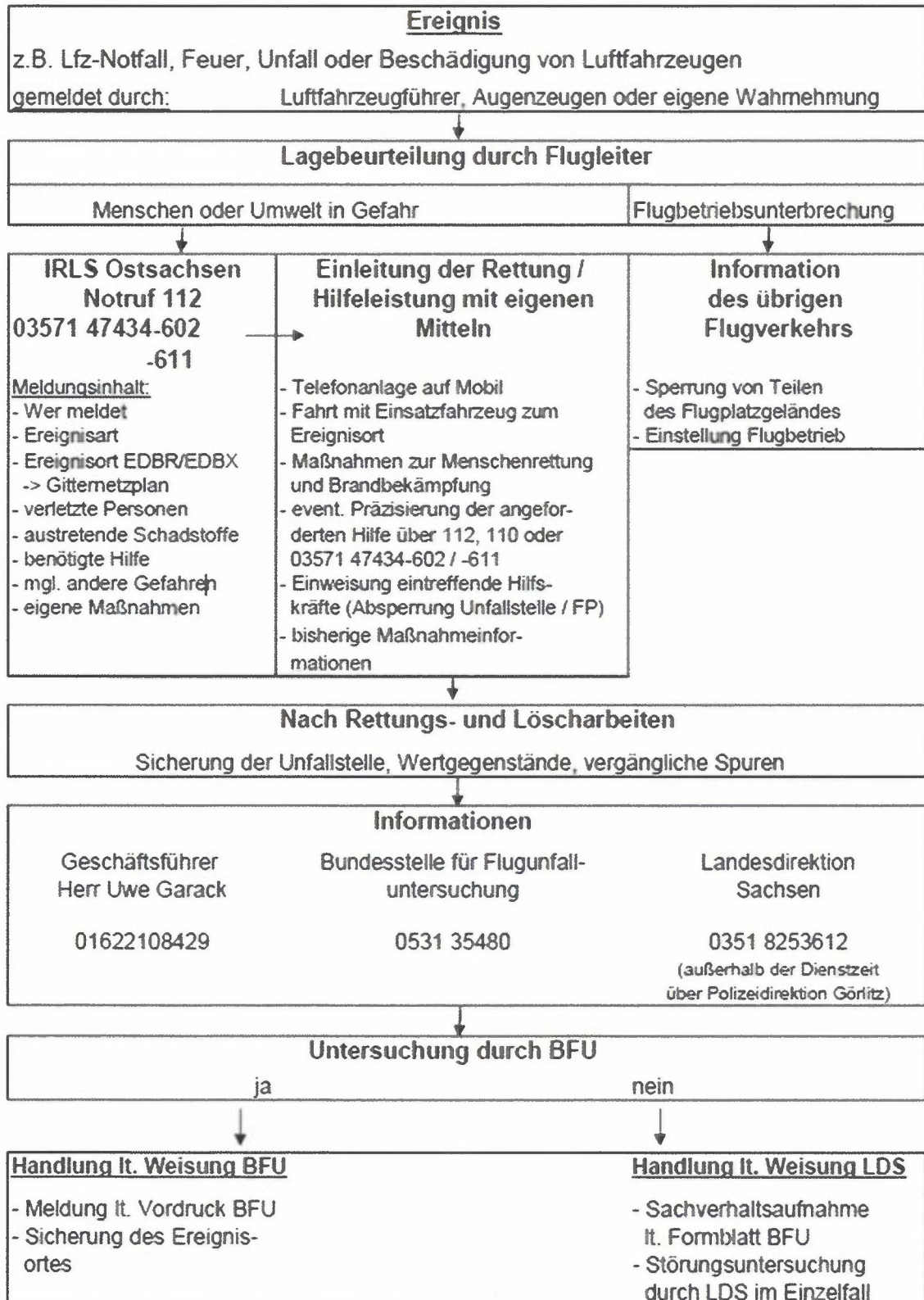
Allgemeine Hinweise:

- Nur für Brandbekämpfung verwenden.
 - So aufbewahren, dass sie stets griffbereit sind (nichts vorstellen).
 - Unbefugtes Benutzen verhindern.
 - Werkzeuge aus dem Rettungsfahrzeug nur für Rettungszwecke benutzen.
- Feuerlöscher: siehe Alarmplan
 - Sonstige Feuerlösch- und Rettungsgeräte: im Rettungs- und Feuerlöschfahrzeug
 - Ausstattung entspricht der NfL 1-72/83 und NfL 1-199/83

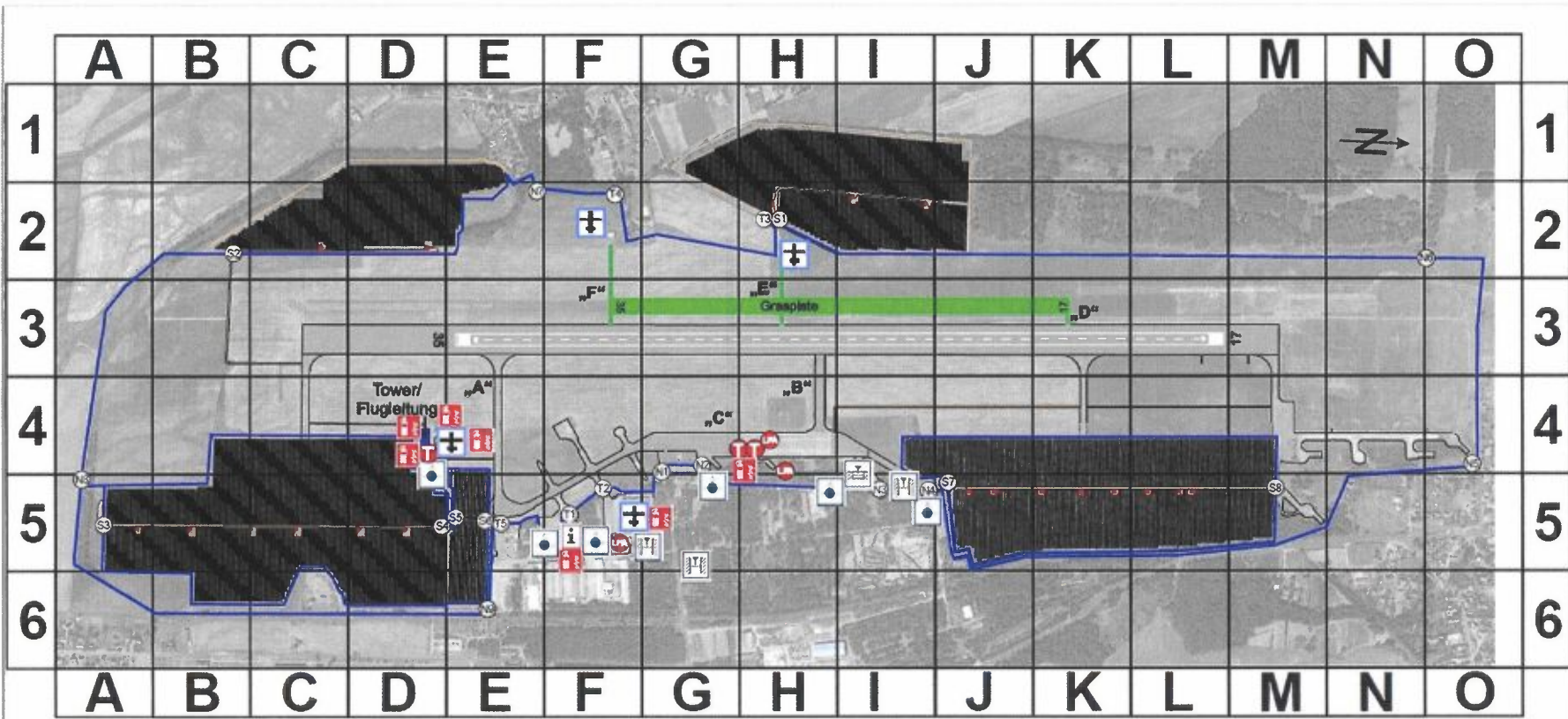
Anlage II - Alarmplan

Textteil:

Alarmplan Verkehrslandeplätze EDBR und EDBX



Stand: 01.01.2023



**Alarmplan (Gitternetzplan)
Flugplatz Rothenburg / Görlitz GmbH
Verkehrslandeplatz Rothenburg / Görlitz**

Stand: Juni 2020

Legende

	Information für die Feuerwehr		Überflur-Hydrant
T1 ... T5	Zufahrtstore Flugplatz		Löschwasserbrunnen
N1 ... N9	Notzufahrten		Löschwasserbehälter, unterirdisch - 144m³
S1 ... S8	Tore Solarflächen		Tankbehälter
	Umzäunung Flugplatz		Leichtflüssigkeitsabscheider
	Feuerlöscher		Flugzeughallen

Anlage III - Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden. Luftfahrzeuge dürfen nicht in den Hallen oder anderen umschlossenen Räumen betankt oder enttankt werden. Be- und Enttankungen sind nur durch flugplatzeigenes Personal an den dafür eingerichteten flugplatzeigenen Tankanlagen zulässig. Selbsttankungen sind nur mit Zustimmung des Flugplatzunternehmers gestattet. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers und nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.

1.2 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrostatisch leitend verbunden und geerdet sein.

1.3 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min. auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min. auf 20 m.

1.4 Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.3 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Flugplatzunternehmer ist unverzüglich zu benachrichtigen.

1.5 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge und -einrichtungen müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Flugplatzunternehmer bestimmten Stellen vorgenommen werden.

2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahltrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erwünscht und wird empfohlen.

2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Befugten besetzt ist.

2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Das Rauchen ist nur auf den eingerichteten Raucherplätzen gestattet. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flugplatzunternehmer zugelassen worden sind.

4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennbarer Auspuffgase verhindern.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse 1 im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

5.2. Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

5.3. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

6.3 leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7 Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist entsprechend Alarmplan zu verfahren.
Ist ein diensthabender Flugleiter vor Ort, ist dieser sofort zu unterrichten.
Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.